



An das
Bundesministerium für Finanzen
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Zentrale Dienste

Rechtsangelegenheiten

Sachb.: Mag. Bienzle
Telefon: +43 (1) 711 28-7751
Fax: +43 (1) 711 28 7728
e-mail: Maria-Christine.Bienzle@statistik.gv.at

Ihr Zeichen: GZ BMF-111000/0003-II/3/2011

Ihre Nachricht vom: 24.08.2011

Unser Zeichen: 91/0-ZD/11

Datum: 03.10.2011

Betreff: Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über eine Transparenzdatenbank
Begutachtung
Stellungnahme der Bundesanstalt Statistik Österreich

Zu GZ BMF-111000/0003-II/3/2011

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem im Betreff genannten Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG nimmt die Bundesanstalt Statistik Österreich wie folgt Stellung:

Zu Artikel 20 (Auswertungen):

Im Gegensatz zu § 4 TDBG wird die Bundesanstalt Statistik Österreich in Artikel 20 der Vereinbarung nicht als Sub-Dienstleister der BRZ GmbH genannt. Eine diesbezügliche Ergänzung zur Klarstellung und in Entsprechung der bundesgesetzlichen Regelung wäre notwendig.

Jedenfalls nicht dem TDBG entsprechend sind die Ausführungen in den Erläuterungen zu Artikel 20:

In § 4 Abs. 2 TDBG ist ausdrücklich geregelt, dass die BRZ GmbH die Bundesanstalt Statistik Österreich als datenschutzrechtliche Sub-Dienstleisterin heranzuziehen hat, wenn die BRZ GmbH nicht über das jeweils erforderliche statistische Fachwissen verfügt.

Anders lautend dahingehend die Erläuterungen zu Artikel 20, wonach die Heranziehung der Bundesanstalt Statistik Österreich dem Zwecke der Anreicherung der nicht personenbezogenen Daten mit weiteren statistischen Merkmalen (z.B. Alter, Geschlecht,...) diene. [Zitat: „Die Anreicherung der nicht personenbezogenen Daten mit weiteren statistischen Merkmalen (z.B. Alter, Geschlecht,...) kann nur über die Statistik Austria unter Verwendung des bPK-AS erfolgen.]

Diese Darstellung ist nicht korrekt. Die Bundesanstalt ist als Sub-Dienstleisterin im Falle des im Gesetz genannten Grundes mit statistischen Auswertungen zu beauftragen. Eine Übermittlung der Auswertungsdaten darf daher seitens der BRZ GmbH an die Bundesanstalt erfolgen. Eine Anreicherung der auf vbPK-AS verfügbaren Daten durch weitere statistische Merkmale zum Zweck der Übermittlung dieser pseudonymisierten Daten an die BRZ GmbH ist jedoch gesetzlich nicht zulässig. Daher sollte in den Erläuterungen auch nicht dieser Eindruck erweckt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Gabriela Petrovic (*elektronisch gefertigt*)
Kaufmännische Generaldirektorin